

**Änderungen der Polizeiverordnung zum Schutz vor Belästigungen der Allgemeinheit, Lärmbelästigung, umweltschädlichem Verhalten, Rattenbekämpfung und zum Anbringen von Hausnummern**

Paragraph	alte Fassung	neue Fassung
Einleitung	Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GBl. S. 93, 95) wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 29.01.2020 verordnet:	Aufgrund von <b>§ 17 Abs. 1</b> in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und <b>§ 26 Abs. 1</b> des Polizeigesetzes (PolG) in der <b>Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735)</b> wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom <b>05.05.2021</b> verordnet:
§ 12 Abs. 4 Gefahren durch Tiere	(4) Hunde, mit Ausnahme von Blinden- und anderen Assistenzhunden dürfen auf Wochenmärkte, auf Liegewiesen und auf Kinderspielplätze nicht mitgenommen werden.	(4) Hunde, mit Ausnahme von Blinden- und anderen Assistenzhunden dürfen auf Wochenmärkte, auf Liegewiesen und auf Kinderspielplätze <b>sowie auf die Sportfläche von Sportplätzen</b> nicht mitgenommen werden.
§ 20 (alte Fassung) Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Knall- und Feuerwerkskörper)	Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 (Knall- und Feuerwerkskörper) dürfen nur in der Silvesternacht in der Zeit von 18.00 Uhr bis 2.00 Uhr unter Einhaltung der Vorschriften nach dem Sprengstoffgesetz abgebrannt werden.	-gestrichen-  (bei allen nachfolgenden §§ hat sich dadurch die Nummerierung verändert)
§ 24 (alte Fassung § 25) Ordnungswidrigkeiten	(1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ...  16. entgegen § 12 Abs. 4 Hunde, die keine Blinden- oder andere Assistenzhunde sind, auf Wochenmärkte, auf Liegewiesen und auf Kinderspielplätze mitnimmt;	(1) Ordnungswidrig im Sinn von <b>§ 26 Abs. 1 Polizeigesetz</b> handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ...  16. entgegen § 12 Abs. 4 Hunde, die keine Blinden- oder andere Assistenzhunde sind, auf Wochenmärkte, auf Liegewiesen und auf Kinderspielplätze <b>sowie</b>

	<p>17. entgegen § 20 pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 (Knall- und Feuerwerkskörper) außerhalb der Silvesternacht in der Zeit von 18.00 Uhr bis 2.00 Uhr oder nicht unter Einhaltung der Vorschriften nach dem Sprengstoffgesetz abbrennt;</p> <p>(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.</p>	<p>auf die Sportfläche von Sportplätzen mitnimmt;</p> <p>-gestrichen-</p> <p>(die nachfolgenden Nr. und darin genannte §§ haben sich dadurch in der Nummerierung geändert)</p> <p>(3) Ordnungswidrigkeiten können nach <b>§ 26 Abs. 2 Polizeigesetz</b> und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.</p>
--	---	--

**Polizeiverordnung der Stadt Schwäbisch Gmünd zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während des Stadtfestes in Schwäbisch Gmünd**

Paragrafen	alte Fassung	neue Fassung
Einleitung	Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13.01.1992 (GBl. S1) erlässt der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Gemeinderats vom 11.05.2005 die nachstehende Polizeiverordnung.	Aufgrund von <b>§ 17 Abs. 1</b> in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und <b>§ 26 Abs. 1</b> des Polizeigesetzes (PolG) <b>in der Fassung vom 06. Oktober 2020 (GBl. 2020, 735)</b> erlässt der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Gemeinderats vom <b>05.05.2021</b> die nachstehende Polizeiverordnung.
§ 2 Räumlicher Geltungsbereich	(3) Der räumliche Geltungsbereich sowie das Festgelände sind in der als	(3) Der räumliche Geltungsbereich <b>ist in der als Anlage 1 und das</b>

	Anlage 1 beigefügten Karte dargestellt.	Festgelände in der als Anlage 2 beigefügten Karte dargestellt.
§ 6 (alte Fassung) Verunreinigung des Festgeländes	Es ist untersagt, im Festgelände der Polizeiverordnung Flaschen, Gläser oder andere Behältnisse sowie Papier, Zigarettenkippen und ähnlichen Abfall wegzuerwerfen oder abzulegen. Dies gilt sowohl für die öffentliche Verkehrsflächen als auch für Privatflächen. Ausgenommen ist die ordnungsgemäße Entsorgung in vorhandene Müllbehältnisse.	-gestrichen-  (bei allen nachfolgenden §§ hat sich dadurch die Nummerierung verändert)
§ 7 (alte Fassung § 8) Ordnungswidrigkeiten	Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Polizeigesetz für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ...  (6) entgegen § 6 im Festgelände der Polizeiverordnung Flaschen, Gläser oder andere Behältnisse sowie Papier, Zigarettenkippen und ähnlichen Abfall nicht ordnungsgemäß entsorgt.	Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Polizeigesetz für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ...  (6) -gestrichen-